



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING ADVISORY COMMITTEE

AFRAC-Stellungnahme 23

**Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals
(UGB)**

Stellungnahme

**Sonderfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung
von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und ver-
gleichbaren Finanzinstrumenten**

Das Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung) ist der privat organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Rechnungslegung und sonstigen Unternehmensberichterstattung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlusssteller:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Steuerberater:innen, Wissenschaftler:innen, Investorinnen und Investoren, Analytinnen und Analysten und Mitarbeiter:innen von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting Advisory Committee – AFRAC
c/o Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
Am Belvedere 10/Top 4
1100 Wien
Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Advisory Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzitat: AFRAC 23 (März 2025), Rz ...

Langzitat: AFRAC-Stellungnahme 23: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (UGB) (März 2025), Rz ...

Historie der vorliegenden Stellungnahme

erstmalige Veröffentlichung	März 2014	
Überarbeitung	Dezember 2015	Berücksichtigung der Änderungen des UGB aufgrund des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014
Überarbeitung	September 2016	Klarstellung der Interpretation des Art 54 Abs 2 CRR (siehe vor allem Rz (2)); Klarstellung der Zinsrealisierung bei unternehmensrechtlichem Fremdkapital (neue Rz (14a)); Klarstellung des Ausweises von Beträgen aus der Herabschreibung und dem Wiedereinbuchen von zusätzlichem Kernkapital (Rz (15) und (16)); Berücksichtigung der Delegierten Verordnung 241/2014 (Rz (18), keine inhaltliche Änderung)
Überarbeitung	März 2017	Einfügung Kapitel „3. Unternehmensrechtliche Einordnung beim Investor“ und Neunummerierung bestehender Kapitel; Anpassung des Titels
Überarbeitung	März 2025	Erwähnung des Basel IV-Pakets in der Rz (1);

		<p>Anpassung der Rz (3), (4), (7), (8), (9), (12), (14) und (27) an die neue AFRAC-Stellungnahme 40 „Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten (UGB)“ statt der Bezugnahme auf die KSW-Stellungnahme zur Bilanzierung von Genussrechten und von Hybridkapital (KFS/RL 13);</p> <p>geringfügige redaktionelle Verbesserungen (insb Rz (5), (14a), (17), (20) und (24) sowie Aktualisierung von Verweisen)</p>
--	--	--

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich	2
2. Unternehmensrechtliche Einordnung beim Emittenten.....	3
2.1. Unternehmensrechtliches Fremdkapital.....	7
2.1.1. Herabschreibung	8
2.1.2. Wandlung	10
2.2. Unternehmensrechtliches Eigenkapital.....	12
2.3. Anhangangaben.....	13
3. Unternehmensrechtliche Einordnung beim Investor	14
3.1. Bilanzausweis	14
3.2. Bewertung.....	14
3.2.1. Herabschreibung	15
3.2.2. Wandlung	16
3.3. Ertragsrealisierung.....	17
3.4. Anhangangaben.....	18
4. Erstmalige Anwendung.....	18

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

- (1) Die vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlichten internationalen Standards („Basel III“) wurden in der Europäischen Union durch die EU-Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive - „CRD IV“) sowie die EU-Verordnung EU/575/2013 (Capital Requirements Regulation - „CRR“) umgesetzt. Die nationale Umsetzung der CRD IV erfolgte mit BGBl I 184/2013 und trat am 1. Jänner 2014 in Kraft. Basel III und die darauf basierenden europäischen und nationalen Rechtsakte ändern die bisherige Struktur und Qualität der anrechenbaren Eigenmittel, sodass nunmehr zwischen hartem Kernkapital („Common Equity Tier 1 – CET 1“), zusätzlichem Kernkapital („Additional Tier 1 – AT 1“) und Ergänzungskapital („Tier 2“) unterschieden wird. Aktuell liegt das Basel IV-Paket („CRR III“ und „CRD VI“) vor, das im Juni 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde. Die CRR III ändert die Bestimmungen zum zusätzlichen Kernkapital nicht. Seit der Erstfassung der CRR wurden diese Bestimmungen einmal durch die Verordnung (EU) 2019/876 angepasst.
- (2) Art 52 Abs 1 lit n CRR sieht die Verlusttragung für Finanzinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals vor (Herabschreibung [der Begriff „Herabschreibung“ entstammt der offiziellen deutschen Übersetzung der CRR, die englische Sprachfassung verwendet den Terminus „write-down“] oder Wandlung). Gemäß Art 54 Abs 2 CRR müssen sich aus der Herabschreibung oder Wandlung „nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen Posten ergeben, die zu den Posten des harten Kernkapitals gerechnet werden können“ (siehe zur Herabschreibung Rz (15) und (28) und zur Wandlung Rz (18) und (29)). Die CRR sieht für das zusätzliche Kernkapital keine verpflichtende Einordnung in Eigen- oder Fremdkapital im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens vor. In Abhängigkeit von dieser Einordnung werden hinsichtlich der Bilanzierung des zusätzlichen Kernkapitals unternehmensrechtliche Fragen aufgeworfen.
- (3) Aufgrund der Einführung der CRR und der zentralen Bedeutung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für Kredit- und Versicherungsunternehmen

für die Aufrechterhaltung der Finanzmarktstabilität entfernte sich der regulatorische Begriff der „Eigenmittel“ vom bilanziellen Begriff des „Eigenkapitals“ nach Rechnungslegungsvorschriften. Die Frage, welche Kapitalinstrumente zum Eigenkapital im Sinne des UGB zählen, tritt für Kredit- und Versicherungsunternehmen zwar in den Hintergrund (vgl auch die Ausnahme für Unternehmen wie insbesondere Kredit- und Versicherungsunternehmen in AFRAC 40: Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten (UGB), Rz 2, wenn spezialgesetzliche Ausweis- und Gliederungsvorschriften zur Anwendung kommen; siehe Anlage 1 zu § 43 BWG bzw § 144 VAG). Die Zuordnung von Kapitalinstrumenten zum Eigenkapital im Sinne des UGB ist jedoch insofern relevant, als Ausschüttungen auf das Eigenkapital aus dem ausschüttbaren Gewinn erfolgen, während Ausschüttungen auf andere Finanzinstrumente als Zinsaufwand zu erfassen sind. Die Frage, ob aufsichtsrechtliche Eigenmittel für eine Qualifikation als unternehmensrechtliches Eigenkapital in Betracht kommen, ändert allerdings weder die spezialgesetzlichen Ausweis- und Gliederungsvorschriften für Unternehmen wie Kredit- und Versicherungsunternehmen (vgl AFRAC 40 Rz 2) noch die Berücksichtigung von Eigenmittelbestandteilen in der Eigenmittelrechnung. Für vergleichbare Finanzinstrumente, die von anderen Unternehmen emittiert werden, kommt AFRAC 40 zur Anwendung.

2. Unternehmensrechtliche Einordnung beim Emittenten

(4) Die Begriffe „Eigenmittel“ nach der CRR und „Eigenkapital“ nach dem UGB sind nicht deckungsgleich. Beiden Begriffen liegt ein prinzipienorientierter Ansatz zugrunde, im Detail bestehen jedoch Unterschiede. Unternehmensrechtliches Eigenkapital einer Kapitalgesellschaft über formelles Eigenkapital hinaus muss die Kriterien nach AFRAC 40 erfüllen (vgl AFRAC 40 Rz 8 ff). Diese Kriterien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Nachrangigkeit
 - Rückzahlung erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger im Sinne des § 67 Abs 3 Insolvenzordnung
- Kapitalerhaltung bei Vergütung

- Vergütungszahlung nicht zulasten der gegen Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile (Deckung im potenziell ausschüttbaren Bilanzgewinn)
 - Nachholung einer in Vorjahren mangels potenziell ausschüttbaren Bilanzgewinns nicht gezahlten vereinbarten Mindestvergütung ist zulässig
 - Form der Verlusttragung:
 - Das gesamte zur Verfügung gestellte Kapital muss zur Abdeckung von Verlusten des Emittenten verwendet werden können.
 - Zeitpunkt der Verlustteilnahme ist nicht entscheidend
 - Teilnahme am Verlust spätestens im Zeitpunkt der Rückzahlung des Instruments zumindest in dem Umfang, in dem die aufgelaufenen Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind (ungebundene Rücklagen, nicht ausschüttungsgespernte Teile des Bilanzgewinns)
 - Kapitalerhaltung bei Rückzahlung und keine Befristung
 - Finanzinstrument ist unbefristet
 - Recht zur ordentlichen Kündigung steht der Qualifikation als Eigenkapital nicht entgegen, wenn die Rückzahlung unter dem Vorbehalt der Kapitalerhaltung steht: vertragliche Vereinbarung, dass im Fall einer Rückzahlung das formelle Eigenkapital nach Rückzahlung zumindest der Summe der gegen Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile entspricht
 - Recht zur außerordentlichen Kündigung ist unschädlich
 - Zustimmung der Gesellschafter bei Begebung des Instruments, sofern gesellschaftsrechtlich erforderlich
- (5) Art 52 CRR schreibt die Kriterien für zusätzliches Kernkapital vor. Mit Bezug auf die unternehmensrechtlichen Eigenkapitalkriterien für Kapitalgesellschaften sind die folgenden Kriterien für zusätzliches Kernkapital hervorzuheben:
- Nachrangigkeit
 - Nachrangig gegenüber Einlegern, nicht bevorrechteten Gläubigern und nachrangigen Schuldinstrumenten des Emittenten
 - Es bestehen keine vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen in Bezug auf die Instrumente, die den Ansprüchen aus den Instrumenten bei Insolvenz oder Liquidation einen höheren Rang verleihen.
 - Erfolgsabhängige Vergütung
 - Vergütungszahlungen (Dividenden/Kupons) werden nur aus ausschüttbaren Posten (einschließlich einbehaltener Gewinne) vorgenommen.
 - Es muss jederzeit im vollen Ermessen des Emittenten stehen, Ausschüttungen für unbefristete Zeit und auf nicht kumulierter Basis ausfallen zu lassen. Der Ausfall von Ausschüttungen stellt keinen Ausfall des Instituts dar.

- Die Höhe der Ausschüttungen wird nicht aufgrund von Bonitätsänderungen angepasst.
 - Form der Verlusttragung
 - Bei Eintritt eines Auslöseereignisses muss das zusätzliche Kernkapital dauerhaft oder vorübergehend herabgeschrieben oder in hartes Kernkapital gewandelt werden. Auch die Herabschreibung muss das harte Kernkapital erhöhen.
 - Dauerhafte Kapitalüberlassung
 - Die Instrumente sind zeitlich unbefristet, und die für die Instrumente geltenden Bestimmungen enthalten keinen Tilgungsanreiz für das Institut.
 - Enthalten die für die Instrumente geltenden Bestimmungen eine oder mehrere Kündigungsoptionen, so kann eine Kündigungsoption nur nach Ermessen des Emittenten ausgeübt werden.
 - Jegliche Rückzahlung von Kapitalbeträgen (Rückkäufe oder Tilgung) kann nur erfolgen, wenn vorab die Aufsichtsinstanz ihre Genehmigung erteilt hat und das Emissionsdatum mindestens fünf Jahre zurückliegt.
- (6) Hinsichtlich der Kriterien „Nachrangigkeit“ und „erfolgsabhängige Vergütung“ sind die Anforderungen der CRR an Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gleich oder strenger als die Voraussetzungen für das Vorliegen von unternehmensrechtlichem Eigenkapital.
- (7) Hinsichtlich des Kriteriums „dauerhafte Kapitalüberlassung“ bestehen Unterschiede zwischen den beiden Regelwerken (UGB und CRR). Zwar legen sowohl AFRAC 40 als auch die CRR das Erfordernis des Fehlens einer Befristung fest, sie regeln die Modalitäten einer Rückzahlung jedoch unterschiedlich. Während die Rückzahlung von Eigenkapital unternehmensrechtlich die Beachtung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes erfordert und eine ordentliche Kündigungsoption beidseitig ausgeübt werden kann, stehen Rückkäufe und Rücknahmen von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals unter dem Vorbehalt der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde und können nur nach Ermessen des Emittenten vorgenommen werden. Die Klassifizierung von zusätzlichem Kernkapital als unternehmensrechtliches Eigenkapital setzt somit neben den aufsichtsrechtlichen Anforderungen eine Überprüfung der Einhaltung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes voraus.

- (8) Darüber hinaus bestehen auch hinsichtlich der Form der Verlusttragung Unterschiede zwischen der Eigenkapitaldefinition nach AFRAC 40 und den Anforderungen an zusätzliches Kernkapital nach der CRR.
- (9) Die Teilnahme am Verlust des Emittenten erfordert nach AFRAC 40, dass das gesamte eingezahlte Kapital zur Abdeckung von (laufenden) Verlusten verwendet und entsprechend aufgebraucht werden kann. Der Zeitpunkt der Verlustteilnahme ist grundsätzlich nicht entscheidend; eine Verlustteilnahme bis zur vollen Höhe ist auch dann gegeben, wenn die Verlustteilnahme erst einsetzt, wenn alle anderen gegen Ausschüttungen nicht gesperrten Eigenkapitalbestandteile (zB ungebundene Rücklagen, nicht ausschüttungsgesperrte Teile des Bilanzgewinns) zur Verlustabdeckung verwendet wurden. Unternehmensrechtlich muss Eigenkapital jedenfalls zur Gänze für die Verlustabdeckung zur Verfügung stehen; es schadet aber nicht, wenn anderes Eigenkapital zuerst für die Verlustabdeckung verwendet wird. Somit ist der Zeitpunkt der Verlustabdeckung nicht entscheidend.
- (10) Ein Auslöseereignis für die Herabschreibung oder Wandlung von zusätzlichem Kernkapital liegt gemäß Art 54 Abs 1 lit a CRR vor, wenn die harte Kernkapitalquote des Emittenten unter 5,125 % oder unter einen höheren vom Emittenten definierten Wert fällt. Erst dann führt die Herabschreibung oder Wandlung zur Stärkung des harten Kernkapitals, wodurch in Höhe der Herabschreibung oder des gewandelten Kapitalbetrags die unternehmensrechtliche Form der Verlusttragung gewährleistet ist.
- (11) Die harte Kernkapitalquote ergibt sich aus dem harten Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtanforderungsbetrags (Gesamtrisikobetrags, siehe Art 92 Abs 2 lit a CRR). Das Auslöseereignis kann damit sowohl durch eine Minderung des harten Kernkapitals (zB infolge laufender Verluste) als auch durch eine Erhöhung des Gesamtanforderungsbetrags (zB durch Neugeschäft) bedingt sein. Das Auslöseereignis setzt also nicht zwingend Verluste voraus.

- (12) Umgekehrt lösen in Ausnahmefällen bei ausreichend hohem Nennkapital und gebundenen Rücklagen selbst erhebliche Verluste, die nach AFRAC 40 bereits zu einer Verlustbeteiligung führen würden, noch keine Herabschreibung oder Wandlung aus. Da die beiden Formen der Verlusttragung nach AFRAC 40 und der CRR an unterschiedliche Kenngrößen anknüpfen, können diese potenziell zu unterschiedlichen Zeitpunkten einsetzen. Die in der CRR definierten Formen der Verlusttragung stellen daher nicht in jedem Fall eine Verlusttragung bis zur vollen Höhe des eingezahlten Kapitals, wie dies für den Anwendungsbereich des UGB gefordert wird, sicher.
- (13) Daher verfügt das zusätzliche Kernkapital bis zur Herabschreibung oder Wandlung nicht über jene Form der Verlusttragung, die für unternehmensrechtliches Eigenkapital erforderlich ist. Jene Finanzinstrumente, die ausschließlich über die in Art 52 CRR geforderte Form der Verlusttragung (Herabschreibung oder Wandlung) verfügen, sind bis zum Eintritt des Auslöseereignisses unternehmensrechtlich als Fremdkapital einzustufen. Finanzinstrumente, die zusätzlich das Kriterium der Verlusttragung bis zur vollen Höhe (und die übrigen Voraussetzungen) erfüllen, sind als unternehmensrechtliches Eigenkapital einzustufen. Zusammenfassend können Finanzinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals, insbesondere abhängig von den in den Emissionsbedingungen vereinbarten Formen der Verlusttragung, unternehmensrechtlich sowohl Eigenkapital als auch Fremdkapital darstellen.

2.1. Unternehmensrechtliches Fremdkapital

- (14) Finanzinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals bzw Finanzinstrumente, die mit diesen Merkmalen ausgestattet sind, welche aufgrund der fehlenden Verlusttragung bis zur vollen Höhe oder wegen eines anderen Merkmals nicht der unternehmensrechtlichen Eigenkapitaldefinition entsprechen, sind in materieller Hinsicht unternehmensrechtlichem Fremdkapital gleichzustellen. Dies ändert allerdings weder den Ausweis dieser Finanzinstrumente gemäß den spezialgesetzlichen Ausweis- und Gliederungsvorschriften für Unternehmen wie Kredit- und Versicherungsunternehmen noch die Berücksichtigung dieser Instrumente in der

Eigenmittelrechnung. Die weitere bilanzielle Behandlung (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2) richtet sich nach der in den Emissionsbedingungen festgeschriebenen Form der Verlusttragung: Herabschreibung oder Wandlung.

- (14a) Der Ausfall der Ausschüttungen (siehe Rz (5) zu dieser Ermessensentscheidung des Emittenten) ist eine auflösende Bedingung für die schuldrechtliche Verpflichtung des Emittenten, Ausschüttungen aus ausschüttbaren Posten zu zahlen. Zinsaufwendungen sind pro rata temporis zu realisieren und in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, da auflösend bedingte Verbindlichkeiten grundsätzlich solange zu passivieren sind, bis der Bedingungeintritt praktisch gewiss ist und somit keine wirtschaftliche Last mehr vorliegt (vgl *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 246 HGB Rz 122; *Nowotny in Straube*³, § 196 Rz 18; *Rohatschek/Leitner-Hanetseder in Zib/Dellinger*, Großkomm UGB, § 196 Rz 13).

2.1.1. Herabschreibung

- (15) Enthalten die Emissionsbedingungen bei einem als unternehmensrechtliches Fremdkapital zu qualifizierenden Finanzinstrument, welches als zusätzliches Kernkapital anrechenbar ist bzw welches mit den entsprechenden Merkmalen ausgestattet ist, die Herabschreibung als Form der Verlusttragung, so führt der Eintritt des Auslöseereignisses in Analogie zum Forderungsverzicht zur erfolgswirksamen (teilweisen oder vollständigen) Ausbuchung der Verbindlichkeit. Nach dem unternehmensrechtlichen Rechnungslegungsrahmen ergibt sich somit ein Posten (Ertrag), der im Sinne des Art 54 Abs 2 CRR grundsätzlich zu den Posten des harten Kernkapitals gerechnet werden kann; wie dieser Posten bei Eintritt des Auslöseereignisses oder danach tatsächlich als hartes Kernkapital angerechnet wird (etwa im Rahmen des Verlustabzugs nach Art 36 Abs 1 lit a CRR oder der Gewinnanrechnung nach Art 26 CRR), ist für die Anerkennung eines Instruments als zusätzliches Kernkapital im Zeitpunkt seiner Emission irrelevant. Das Ausbuchen der Verbindlichkeit erfolgt unabhängig davon, ob die Herabschreibung voraussichtlich vorübergehend oder dauerhaft ist. Die Herabschreibung ist als sonstiger betrieblicher Ertrag gemäß § 231 Abs 2 Z 4 bzw Abs 3 Z 6 UGB auszuweisen; unter den Voraussetzungen des § 237 Abs 1 Z 4 UGB ist eine

- Anhangangabe zu machen. Kreditinstitute haben die Herabschreibung unter den Voraussetzungen des § 54a BWG als außerordentlichen Ertrag (siehe Anlage 2 zu § 43, Posten 15) auszuweisen; unter den Voraussetzungen des § 237 Abs 1 Z 4 UGB ist eine Anhangangabe zu machen.
- (16) Bei einer vorübergehenden Herabschreibung des Fremdkapitalinstruments kann in weiterer Folge die ausgebuchte Schuld wieder aufleben. Hierfür gelten außerhalb des Anwendungsbereichs der CRR allgemein die zum Forderungsverzicht mit Besserungsvereinbarung geltenden Grundsätze. Ein erfolgswirksames Wiedereinbuchen der Schuld ist demnach nur bei Besserung der wirtschaftlichen Situation (zB bei Erreichen eines bestimmten vorweg vereinbarten Jahresüberschusses oder Bilanzgewinns) möglich (vgl. *Rohatschek/Leitner-Hanetseder* in *Zib/Dellinger*, Großkomm UGB, § 196 Rz 14 mwN; *Hirschler/Grangl* in *Hirschler*, Bilanzrecht, § 240 Rz 32). Davor ist die eventuell wieder auflebende Schuld nicht zu passivieren. Das erfolgswirksame Wiedereinbuchen ist als sonstiger betrieblicher Aufwand gemäß § 231 Abs 2 Z 8 bzw Abs 3 Z 7 UGB auszuweisen; unter den Voraussetzungen des § 237 Abs 1 Z 4 UGB ist eine Anhangangabe zu machen. Kreditinstitute haben das erfolgswirksame Wiedereinbuchen unter den Voraussetzungen des § 54a BWG als außerordentlichen Aufwand (siehe Anlage 2 zu § 43, Posten 16) auszuweisen; unter den Voraussetzungen des § 237 Abs 1 Z 4 UGB ist eine Anhangangabe zu machen.
- (17) Bei zusätzlichem Kernkapital ist ein erfolgswirksames Wiedereinbuchen der Verbindlichkeit nur insoweit zulässig, als der zuvor ausgebuchte Rückzahlungsbetrag im Jahresüberschuss Deckung findet (Art 21 Abs 2 lit b DelVO 241/2014). Die Entscheidung über das Wiedereinbuchen der Verbindlichkeit liegt im alleinigen Ermessen des Emittenten des Fremdkapitalinstruments (Art 21 Abs 2 lit c DelVO 241/2014). Sie ist abhängig von der Feststellung des Jahresabschlusses durch das gesellschaftsrechtlich dafür zuständige Organ (zB Aufsichtsrat) (Art 21 Abs 2 lit b DelVO 241/2014). Die bloße Möglichkeit des Wiederauflebens bzw die tatsächliche Besserung der wirtschaftlichen Situation, insb ein Ansteigen der harten Kernkapitalquote, begründet keine (faktische) Außenverpflichtung und damit

auch keine Rückstellungspflicht. Der im Jahr des Wiederauflebens der Schuld festgestellte ausschüttbare Betrag des Emittenten verringert sich durch das Wiedereinbuchen der Schuld (Art 21 Abs 2 lit f DelVO 241/2014). Der Zeitpunkt dieser Entscheidung ist gleichzeitig jener des Wiederauflebens der Verbindlichkeit.

2.1.2. Wandlung

- (18) Enthält das unternehmensrechtlich als Fremdkapital klassifizierte Finanzinstrument ein Wandlungselement, wird das Instrument bei Eintritt des Auslöseereignisses automatisch in ein Instrument des harten Kernkapitals (insb Stammaktien) gewandelt. Nach dem unternehmensrechtlichen Rechnungslegungsrahmen ergibt sich somit ein Posten, der im Sinne des Art 54 Abs 2 CRR grundsätzlich zu den Posten des harten Kernkapitals gerechnet werden kann. Unternehmensrechtlich erfolgt eine Wandlung von Fremd- in Eigenkapital. Da die Wandlung verpflichtend und bedingt durch ein externes Ereignis erfolgt, kann das Finanzinstrument als einer bedingten Pflichtwandelschuldverschreibung ähnlich betrachtet werden.
- (19) Im Unterschied zu klassischen Wandelanleihen, die dem Investor ein Optionsrecht zur Wandlung der Anleihe in Aktien einräumen, haben weder Emittent noch Zeichner der bedingten Pflichtwandelschuldverschreibung ein Recht, die Wandlung auszulösen. Im Unterschied zur klassischen Pflichtwandelanleihe („mandatory convertible bond“) ist die Wandlung zu keinem fixen Zeitpunkt vorgesehen, sondern die sodann verpflichtend vorzunehmende Wandlung wird durch den Eintritt des Auslöseereignisses (Absinken der Kernkapitalquote) bewirkt.
- (20) Die Wandlung kann grundsätzlich zum Fair Value erfolgen und die Schuldverschreibung in eine dem Nominale entsprechende Menge an Instrumenten des harten Kernkapitals getauscht werden. Art 54 Abs 1 lit c CRR fordert jedoch eine mengen- oder wertmäßige Beschränkung in Form eines Caps und allenfalls eines Floors.
- (21) Bei klassischen Wandelanleihen hat der Investor ein Wandlungsrecht; es liegt somit aus Sicht des Investors ein Optionsrecht vor, dessen Erwerb gesondert abgegolten wird. Der Emittent erhält diese Zahlung als Stillhalterprämie. Die

Wandelanleihe besteht somit aus Sicht des Emittenten aus einer Fremdkapitalkomponente (Schuldverschreibung) und aus einer Eigenkapitalkomponente (Stillhalterprämie). Beide Komponenten werden in der Bilanz des Emittenten getrennt erfasst. Die Fremdkapitalkomponente ist als Verbindlichkeit mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Die Stillhalterprämie ist in eine gebundene Kapitalrücklage (Agio) einzustellen.

- (22) Bei der bedingten Pflichtwandelschuldverschreibung sind für die unternehmensrechtliche Bilanzierung beim Emittenten im Zeitpunkt der Begebung des Finanzinstruments die Umtauschbedingungen ausschlaggebend.
- (23) Erfolgt die Wandlung nach Eintritt des Auslöseereignisses gemäß den Emissionsbedingungen zum Fair Value des Eigenkapitalinstruments und wird die Schuldverschreibung somit werterhaltend vollständig oder teilweise gegen Stammaktien bzw Instrumente des harten Kernkapitals getauscht, so ist das Finanzinstrument im Zeitpunkt der Begebung als Verbindlichkeit mit dem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren. Aufgrund der Wandlung zum Fair Value hat die Eigenkapitalkomponente (Wandlungselement) keinen eigenständigen Wert und ist daher nicht gesondert zu bilanzieren.
- (24) Erfolgt die Wandlung gemäß den Bedingungen für das Vorliegen von zusätzlichem Kernkapital unter Berücksichtigung einer betraglichen bzw mengenmäßigen Beschränkung in Form eines Caps und allenfalls eines Floors, so hat das Wandlungselement einen eigenständigen Wert. Im Gegensatz zur klassischen Wandelanleihe zahlt jedoch der Emittent an den Investor den Wert des Wandlungselements, idR in Form einer höheren Verzinsung. Das Wandlungselement stellt jedoch auf Basis der in der AFRAC-Stellungnahme 15 „Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB)“ formulierten Kriterien kein Derivat dar. Ein Derivat wird in Rz 3 dieser Stellungnahme als ein Finanzinstrument definiert, das folgende Merkmale aufweist:
- seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, einen Wechselkurs, einen Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern

bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist;

- es erfordert keine Anfangsauszahlung oder nur eine Anfangsauszahlung, die geringer ist als bei anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren;
- es wird zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt.

(25) Das Wandlungselement bei Finanzinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sieht eine Pflichtwandlung bei Eintritt eines Auslöseereignisses vor. Je nach individueller Ausgestaltung und Festlegung der betraglichen bzw mengenmäßigen Beschränkung ist das Wandlungselement unterschiedlich sensitiv gegenüber Wertänderungen der zugrunde liegenden Stammaktien bzw Instrumente des harten Kernkapitals. Jedenfalls ist die Wertentwicklung des Wandlungselements aber nicht an die Aktienkursentwicklung gekoppelt.

(26) Erheblich wird die Wertentwicklung hingegen von der Solvenz des Emittenten insgesamt beeinflusst. Diese die Wahrscheinlichkeit und den Wert der Wandlung beeinflussende nicht finanzielle Variable ist spezifisch für den Emittenten, weshalb das Wandlungselement kein Derivat ist. Eine gesonderte Aktivierung des Wandlungselements beim Emittenten ist daher nicht zulässig. Das unternehmensrechtlich als Fremdkapital klassifizierte Finanzinstrument ist somit mit seinem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren.

2.2. Unternehmensrechtliches Eigenkapital

(27) Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Finanzinstrumente, die sämtliche Kriterien für das Vorliegen unternehmensrechtlichen Eigenkapitals erfüllen, insbesondere die Verpflichtung zur Teilnahme am laufenden Verlust bis zur vollen Höhe und die Einhaltung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes bei Vergütung und Rückzahlung, sind in materieller Hinsicht unternehmensrechtlichem Eigenkapital gleichzustellen. Dies ändert allerdings weder den Ausweis dieser Finanzinstrumente gemäß den spezialgesetzlichen Ausweis- und Gliederungsvorschriften für Unternehmen wie Kredit- und Versicherungsunternehmen noch die Berücksichtigung dieser Instrumente in der Eigenmittelrechnung; der Ausweis erfolgt im entsprechenden spezialgesetzlich normierten Posten.

- (28) Dieser spezialgesetzlich normierte Posten ist im Fall der Herabschreibung im Umfang der Verlustteilnahme zugunsten des Gewinn- oder Verlustvortrags erfolgsneutral umzubuchen. Nach dem unternehmensrechtlichen Rechnungslegungsrahmen ergibt sich somit ein Posten (Gewinn- oder Verlustvortrag), der im Sinne des Art 54 Abs 2 CRR grundsätzlich zu den Posten des harten Kernkapitals gerechnet werden kann; wie dieser Posten bei Eintritt des Auslöseereignisses oder danach tatsächlich als hartes Kernkapital angerechnet wird (etwa im Rahmen des Verlustabzugs nach Art 36 Abs 1 lit a CRR oder der Gewinnanrechnung nach Art 26 CRR), ist für die Anerkennung eines Instruments als zusätzliches Kernkapital im Zeitpunkt seiner Emission irrelevant.
- (29) Enthält das Finanzinstrument ein Wandlungselement, so wird dieses Wandlungselement nicht gesondert bilanziert. Im Fall der Wandlung ist der spezialgesetzlich normierte Posten gegen das Nennkapital und gegebenenfalls gegen die Kapitalrücklage erfolgsneutral umzubuchen. Nach dem unternehmensrechtlichen Rechnungslegungsrahmen ergibt sich somit ein Posten, der im Sinne des Art 54 Abs 2 CRR grundsätzlich zu den Posten des harten Kernkapitals gerechnet werden kann.

2.3. Anhangangaben

- (30) § 238 Abs 1 Z 5 UGB erfordert für alle mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften eine Anhangangabe für Forderungsverzichte unter Besserungsvereinbarungen.
- (31) Für Wandelschuldverschreibungen sieht § 238 Abs 1 Z 5 UGB eine verpflichtende Anhangangabe bei allen mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften vor. Diese Anhangangabe ist auch für eine bedingte Pflichtwandelschuldverschreibung zu machen.
- (32) Für die in dieser Stellungnahme behandelten Finanzinstrumente wird empfohlen, die durch die Herabschreibung oder Wandlung entstehenden Veränderungen des Bilanzpostens im Anhang zu erläutern.

3. Unternehmensrechtliche Einordnung beim Investor

3.1. Bilanzausweis

(33) Das Finanzinstrument des zusätzlichen Kernkapitals ist beim Investor als Finanzanlagevermögen oder als Finanzumlaufvermögen auszuweisen. Hinsichtlich der Kriterien für die Einordnung als Finanzanlage- oder -umlaufvermögen wird auf die AFRAC-Stellungnahme 14 „Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB)“ verwiesen. Investoren, die besonderen Rechnungslegungsvorschriften unterliegen (bspw Kreditinstitute), haben die entsprechenden sonderrechtlichen Rechnungslegungsnormen zu beachten.

3.2. Bewertung

- (34) Das Finanzinstrument ist mit den Anschaffungskosten (§ 203 bzw § 206 UGB) anzusetzen. Ein bei manchen Instrumenten enthaltenes Wandlungsrecht (siehe Rz (18)) stellt auch aus Sicht des Investors kein Derivat dar (siehe Rz (24) ff). Eine eigenständige Bilanzierung des Wandlungsrechts ist daher ausgeschlossen.
- (35) Die Bewertung des Finanzanlagevermögens bzw Finanzumlaufvermögens erfolgt grundsätzlich mit den historischen Anschaffungskosten (Höchstgrenze) bzw mit dem niedrigeren beizulegenden (Zeit-)Wert. Die Bestimmungen der §§ 204 und 207 UGB zur Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden (Zeit-) Wert sind anzuwenden.
- (36) Die Aussagen der AFRAC-Stellungnahme 14 zur Bewertung bei Kreditinstituten¹ sind von diesen anzuwenden.
- (37) Vor allfälligem Eintritt des Auslöseereignisses hat zu jedem Abschlussstichtag eine Bewertung des Finanzinstruments zu erfolgen, die bei (dauerhafter) Wertminderung zu einer Abschreibung gemäß § 204 bzw § 207 UGB führt. Diese ist

¹ Siehe AFRAC 14 Rz 123 ff.

als „Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens“ (§ 231 Abs 2 Z 14 bzw Abs 3 Z 13 UGB) auszuweisen. Bei nicht kleinen Gesellschaften ist dieser Aufwand gesondert unter § 231 Abs 2 Z 14 lit a (bzw Abs 3 Z 13 lit a) UGB „Abschreibungen“ auszuweisen. Hinweise auf den möglichen künftigen Eintritt eines Auslöseereignisses sind im Zuge der Bewertung zu berücksichtigen. Der Ausfall einzelner Zinszahlungen/Ausschüttungen stellt kein Auslöseereignis dar, kann jedoch ein Hinweis auf einen Wertverlust des Finanzinstruments sein. Für nachfolgende Wertsteigerungen ist § 208 UGB zu beachten. Wertaufholungen sind als „Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens“ (§ 231 Abs 2 Z 13 bzw Abs 3 Z 12 UGB) auszuweisen.

3.2.1. Herabschreibung

- (38) Finanzinstrumente, bei denen die Verlusttragung bei Eintritt des Auslöseereignisses durch Herabschreibung erfolgt, sind nach Eintritt des Auslöseereignisses im Ausmaß der Herabschreibung auszubuchen. Die Herabschreibung führt zu einem Abgang des Finanzinstruments im Ausmaß der Herabschreibung. Soweit der Wertverlust nicht bereits im Rahmen der laufenden Bewertung (siehe Rz (37)) erfasst wurde, ist die Herabschreibung erfolgswirksam und analog zu Rz (37) auszuweisen. Der sich nach erfolgter Herabschreibung ergebende Buchwert stellt die neuen Anschaffungskosten und somit die Höchstgrenze der nachfolgenden Bewertung im Sinne der Rz (37) dar.
- (39) Kommt es in einer Folgeperiode zum Wiederaufleben der Schuld beim Emittenten, so ist das neue bzw wieder auflebende Finanzinstrument auch beim Investor erfolgswirksam zu erfassen. Für das Wiederaufleben des Finanzinstruments gelten die allgemeinen Grundsätze für Besserungsvereinbarungen (siehe Rz (16) f). Die erfolgswirksame Einbuchung erfolgt im Ausmaß des Wiederauflebens der Schuld (zum Nominale). Der Einbuchungsbetrag stellt die neuen Anschaffungskosten dar bzw erhöht diese entsprechend. Die Bewertung erfolgt gesondert (siehe Rz (37)). Ein saldiertes Ausweis des Ertrags aus dem Wiederaufleben des Anspruchs und eines allfälligen Aufwands aus einer nachfolgenden Abwertung

ist nicht zulässig. Das erfolgswirksame Wiederaufleben des Finanzinstruments führt zu „Erträge[n] aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens“ (§ 231 Abs 2 Z 13 bzw Abs 3 Z 12 UGB).

- (40) Die Entscheidung über das Wiederaufleben des Finanzinstruments liegt im alleinigen Ermessen des Emittenten (siehe Rz (17)). Der Investor darf das Finanzinstrument erst nach der entsprechenden Entscheidung des Emittenten wieder einbuchen (wertbegründendes Ereignis). Die bloße Möglichkeit des Wiederauflebens, zB aufgrund tatsächlicher Besserung der wirtschaftlichen Situation des Emittenten (Anstieg der maßgeblichen Kernkapitalquote), rechtfertigt das Wiedereinbuchen des Finanzinstruments (noch) nicht.

3.2.2. Wandlung

- (41) Enthält das Finanzinstrument ein Wandlungselement zur Verlusttragung, so erfolgt nach dem Eintritt des Auslöseereignisses die Wandlung des Finanzinstruments in ein Instrument des harten Kernkapitals des Emittenten (insb in Stammaktien). Bei der Wandlung sind die allgemeinen rechnungslegungsrechtlichen Tauschgrundsätze anzuwenden.² Dabei stellt grundsätzlich der beizulegende (Zeit-)Wert des hingegebenen Finanzinstruments die Anschaffungskosten des erworbenen Finanzinstruments dar. Kann der beizulegende (Zeit-)Wert des hingegebenen Finanzinstruments nicht verlässlich ermittelt werden, dann ist der beizulegende (Zeit-)Wert des erhaltenen Finanzinstruments das beste Indiz für diesen Wert.
- (42) Das Finanzinstrument ist daher im Ausmaß der Wandlung auszubuchen (Abgang), und die im Zuge der Wandlung erhaltenen Instrumente des harten Kernkapitals sind entsprechend den oben dargelegten Grundsätzen einzubuchen

² Siehe AFRAC 14 Rz 33 ff.

(Zugang). Wird das Finanzinstrument nur anteilig in Instrumente des harten Kernkapitals gewandelt, sind die Tauschgrundsätze analog zu Rz (41) anteilig anzuwenden.

- (43) Soweit der Wertverlust nicht bereits im Rahmen der laufenden Bewertung (siehe Rz (37)) erfasst wurde, erfolgt die Wandlung des Finanzinstruments in Instrumente des harten Kernkapitals erfolgswirksam. Ein dabei entstehender Aufwand ist als „Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens“ (§ 231 Abs 2 Z 14 bzw Abs 3 Z 13 UGB) auszuweisen. Bei nicht kleinen Gesellschaften ist dieser Aufwand gesondert unter § 231 Abs 2 Z 14 lit a (bzw Abs 3 Z 13 lit a) UGB „Abschreibungen“ auszuweisen. Ein dabei entstehender Ertrag ist als „Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens“ (§ 231 Abs 2 Z 13 bzw Abs 3 Z 12 UGB) zu erfassen.

3.3. Ertragsrealisierung

- (44) Vor Eintritt des Auslöseereignisses werden aus dem Finanzinstrument des zusätzlichen Kernkapitals zu den in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen Erträge (Zinsen oder Gewinnausschüttungen) erwirtschaftet. Diese sind, abhängig von der Einordnung als Finanzanlage- oder Finanzumlaufvermögen, als „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ (§ 231 Abs 2 Z 11 bzw Abs 3 Z 10 UGB) bzw als „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ (§ 231 Abs 2 Z 12 bzw Abs 3 Z 11 UGB) zu erfassen. Die Ertragsrealisierung erfolgt pro rata temporis. Liegen Hinweise für den möglichen Ausfall des Kupons vor, hat gemäß § 204 Abs 2 bzw § 207 UGB eine außerplanmäßige Abschreibung der Zinsforderung in Höhe des erwarteten Ausfalls zu erfolgen. Bei Ausfall eines Kupons mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist die Zinsforderung auszubuchen.
- (45) Nach erfolgter Herabschreibung bzw teilweiser Wandlung werden die Zinsen auf das verbleibende Nominale berechnet und sind entsprechend zu realisieren.

Nach erfolgter Wandlung in Aktien richtet sich die Ertragsrealisierung für Dividenden nach den allgemeinen Grundsätzen der Beteiligungsertragsbilanzierung.

3.4. Anhangangaben

- (46) Wird das Finanzinstrument im Finanzanlagevermögen gehalten, ist es im Anlagespiegel zu erfassen. Die Herabschreibung ist als (anteiliger) Abgang des Finanzinstruments darzustellen. Ein späteres (anteiliges) Wiederaufleben des Finanzinstruments ist als Zugang darzustellen. Die Wandlung ist als Abgang des ursprünglichen Finanzinstruments und als Zugang der dafür erworbenen Instrumente des harten Kernkapitals darzustellen. Ferner sind die gemäß § 238 Abs 1 Z 2, Z 10 und Z 11 UGB erforderlichen Angaben zu machen.
- (47) Eine Umwidmung von Finanzumlaufvermögen in Finanzanlagevermögen ist im Anlagespiegel als Zugang, eine Umwidmung von Finanzanlagevermögen in Finanzumlaufvermögen als Abgang darzustellen.
- (48) Ist das Finanzinstrument dem Finanzumlaufvermögen zuzurechnen, sind Anhangangaben gemäß § 238 Abs 1 Z 10 und Z 11 UGB zu machen; darüber hinaus sind keine gesonderten Anhangangaben erforderlich. Eine Anhangangabe gemäß § 238 Abs 1 Z 1 UGB hat nicht zu erfolgen, da es sich bei den Finanzinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals nicht um derivative Finanzinstrumente handelt (siehe Rz (24) ff).

4. Erstmalige Anwendung

- (49) Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ersetzt jene vom März 2017. Sie ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.